

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Kämmereiamt

Bad Sachsa, 11.11.2022
Ur / --

Vorlage für die öffentliche Sitzung des Tourismusausschusses am 21.11.2022

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Tourismusausschuss möge dem Rat über den Verwaltungsausschuss empfehlen,
a) die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) und
b) über die Tourismusbeitragssätze, die auf der Grundlage einer Beitragskalkulation für den Kalkulationszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2025 festgelegt wurden, zu beschließen.

Begründung:

Die Neufassung der Tourismusbeitragssatzung, die am 01.01.2023 in Kraft tritt, beinhaltet die Neukalkulation des Tourismusbeitrages für den dreijährigen Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025.

Die bisher kalkulierten jährlichen Gesamteinnahmen aus dem Tourismusbeitrag in Höhe von 131.000 € bleiben unverändert. Der Tourismusbeitrag wird ausschließlich zur Finanzierung des Aufwandes, der der Stadt Bad Sachsa für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen entsteht, erhoben und verwendet.

Die Tourismusbeitragssätze müssen vom Rat auf der Grundlage der anhängenden Beitragskalkulation, die er sich durch Beschluss zu Eigen machen muss, satzungsmäßig festgelegt werden.

Quade

Quade
Bürgermeister

Anlagen

u

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 22.12.2022 die folgende Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Sachsa ist für ihr gesamtes Gebiet mit Ausnahme der Ortsteile Steina, Tettenborn und Neuhaus als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. In dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet und außerhalb des anerkannten Gebietes (Erhebungsgebiet) erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus (Tourismuswerbung) und für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen die Kosten der Stadt Bad Sachsa, die ihr für die Tourismuswerbung entstehen. Dazu zählen auch die Kosten Dritter, die die Stadt Bad Sachsa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für die Wahrnehmung der Tourismuswerbung durch den Dritten zu erstatten hat.
- (3) Die Stadt Bad Sachsa trägt wegen des Vorteils der Einwohner (Interessenquote) einen Eigenanteil von 10,00 % von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchter oder deren etwaiger Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener privater Dritter für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen. Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 80,86 Prozent aus Tourismusbeiträgen und zu 19,14 Prozent aus sonstigen Entgelten gedeckt werden.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen durch den Tourismus im Erhebungsgebiet nach § 1 Absatz 1 unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem Erhebungsgebiet ihren Wohn- oder Betriebsitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage genannten selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus im Erhebungsgebiet geboten werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen (Primärgewinne). Mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden

Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen (Sekundärgewinne).

- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, der dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Stadt Bad Sachsa nach § 1 Absatz 1 aus dem Tourismus geboten wird. Maßgebend sind die Verhältnisse am 01.07. des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit nach diesem Zeitpunkt finden die Verhältnisse bei Eintritt der Beitragspflicht Berücksichtigung. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt beendet, sind die Verhältnisse am Tage der Beendigung maßgebend.
- (2) Die Vorteile verstehen sich als jährlich erzielbare Durchschnittsgewinne und richten sich nach den geschätzten, aus dem Tourismus hergeleiteten Jahresumsätzen im Veranlagungsgebiet.
- (3) Bei der Vorteilsermittlung werden Personen und Unternehmen mit vergleichbarer Wirtschaftsstruktur zu einer Gruppe zusammengefasst und einer entsprechenden durchschnittlichen Gewinnquote zugeordnet. Aus dem Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 zu der Summe der erzielbaren Durchschnittsgewinne im Sinne von § 3 Absatz 2 ist eine im vom-Hundert-Satz auszudrückende Beitragsquote zu ermitteln. Unter Ansetzung der Beitragsquote ergibt sich aus dem jeweiligen Gruppengewinn ein Gruppenbeitrag, auf dessen Grundlage sich unter Anwendung des jeweiligen Umlegungsmaßstabes der Beitragssatz errechnet.
- (4) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach den in Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben festgestellt.
- (5) Die Beitragsquote beträgt 0,85615 Prozent.

§ 4 Beitrag

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen nach den in Spalte 2 der Anlage bestimmten Beitragsmaßstäben und dem Beitragssatz pro Maßstabseinheit in Spalte 3 der Anlage berechnet. Die Festlegung des Beitrages erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der Maßstabseinheiten mit dem Beitrag pro Maßstabseinheit.
- (3) Bei der Festsetzung der Zahl der Arbeitskräfte werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mitberücksichtigt. Nachgewiesene Teilzeitkräfte werden nur entsprechend ihrem Teilzeitanteil angesetzt. Auszubildende bleiben außer Ansatz.
- (4) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird für den vollen Monat für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht vorlagen, ein Zwölftel des Beitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 5

Beginn und Ende der Beitragspflicht, Erhebungszeitraum, Entstehung der Beitragsschuld, Vorausleistungen

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die beitragspflichtige Tätigkeit aufgegeben wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres dessen Restteil. Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Stadt Bad Sachsa erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zu der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistungen können dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Die Vorausleistungen entstehen mit ihrer Anforderung.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung, Datenverarbeitung

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt Bad Sachsa die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages auf dem von der Stadt Bad Sachsa vorgeschriebenen Vordruck zu machen. Das betrifft Vor- und Zuname des Beitragspflichtigen bzw. den Namen des Unternehmens und die Anschrift bzw. die Anschrift der Betriebsstätte. Weiterhin sind die Angaben zur Tätigkeit (bei Vermietungsobjekten Name des Mieters/Pächters, Anschrift des Vermietungs- bzw. Verpachtungsobjektes und die dort ausgeübte Tätigkeit), die Anzahl der Arbeitskräfte (getrennt nach Vollzeit und Teilzeit mit Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit in Stunden) sowie das Datum der Aufnahme der Tätigkeit, mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Bad Sachsa an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.
- (3) Die Stadt Bad Sachsa kann zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach § 2 vorliegt, auch beim Katasteramt Auskunft einholen. Sie kann außerdem die bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen Daten erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (4) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Sachsa gemäß Artikel 6 Abs. 1 Ziffer c der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in der Fassung des ABl. L 119, 04.05.2016; ber. ABl. L 074, 04.03.2021 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (ND SG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 400) i. V. m. § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet.
- (5) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung

sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz zu treffen, insbesondere nach § 7 Abs. 2 NDSG.

§ 7

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Vorausleistung und zum (endgültigen) Beitrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Bad Sachsa.
- (2) Der Tourismusbeitrag bzw. die Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Tourismusbeitragsbescheides fällig.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) vom 06.12.2018 außer Kraft.

Bad Sachsa, den 22.12.2022

Daniel Quade
Bürgermeister

Anlage
zu der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) vom 22.12.2022

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 3	Spalte 3 Beitragssatz § 4
01	Inhaber von Betrieben des Beherbergungsgewerbes (Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Privatzimmer, Jugendgästehäuser, Gruppenhäuser) a) Hotels, Hotels garni, Pensionen b) Privatzimmer, Ferienwohnungen c) Jugendgästehäuser, Gruppenhäuser	Anzahl der Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden	 21,17 € je Fremdenbett 7,77 € je Fremdenbett 6,37 je Fremdenbett
02	Inhaber von Speise- oder Schankwirtschaften (insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés, Teestuben, Eisdielen, Bars, Imbiss-Stuben oder Stände, Imbissbetriebe, Discotheken, Tanzbars)	Anzahl der Sitzplätze - oder in analoger Anwendung - Stehplätze; Sitzplätze in Festsälen sowie in Frühstücks- und Konferenzräumen bleiben unberücksichtigt	14,98 € je Innensitz- oder Innenstehplatz 3,75 € je Außensitz- oder Außenstehplatz
03	Inhaber von Betrieben des Einzelhandels oder der Versorgung dienender Läden, jeweils mit überwiegender Bedienung (insbesondere Ladengeschäfte, Kioske, Bestellhäuser des Versandhandels)	Anzahl der Arbeitskräfte	192,29 € je Arbeitskraft
04	Inhaber von Einrichtungshäusern, jeweils mit überwiegender Bedienung	Anzahl der Arbeitskräfte	192,29 € je Arbeitskraft
05	Inhaber von Discountgeschäften, Super- oder Verbrauchermärkten, SB-Warengeschäften, jeweils mit überwiegender Selbstbedienung	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3,24 € je m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche
06	Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien, Catering- und Party-Servicebetriebe	Anzahl der Arbeitskräfte	192,29 € je Arbeitskraft
07	Inhaber von Verkaufswagen (vorwiegend Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln)	Anzahl der Verkaufswagen	25,60 € je Verkaufswagen
08	Badeärzte sowie Ärzte mit besonderer Fachrichtung entsprechend der für den heilklimatischen Kurort anerkannten spezifischen Heilanzeigen	Anzahl der Arbeitskräfte	93,99 € je Arbeitskraft
09	Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Psychotherapeuten, Masseure, Krankengymnasten, medizinische Bademeister, physikalische Thera-	Anzahl der Arbeitskräfte	62,66 € je Arbeitskraft

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 3	Spalte 3 Beitragssatz § 4
	peuten, Optiker, Apotheken, Dentallabore, Ernährungsberater, Gesundheitsberater		
10	Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Unternehmensberater, freiberufliche Architekten und Ingenieure, Mitarbeiter von Versicherungen, Immobilienmakler, Werbeagenturen, Schreib-, Buchhaltungs- und Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice, EDV-Service, Internet-Dienstleistungen, Webdesign, Mediengestalter	Anzahl der Arbeitskräfte	62,66 € je Arbeitskraft
11	Friseure, Kosmetiker, Hand- und Fußpfleger	Anzahl der Arbeitskräfte	62,66 € je Arbeitskraft
12	Fotografen	Anzahl der Arbeitskräfte	62,66 € je Arbeitskraft
13	Inhaber von Reisebüros	Anzahl der Arbeitskräfte	62,66 € je Arbeitskraft
14	Inhaber von Zimmer- oder Ferienwohnungsvermittlungen, Tourist-Informationen, Event-Agenturen	Anzahl der Arbeitskräfte	62,66 € je Arbeitskraft
15	Inhaber von Toto- und Lotterianahmestellen	Anzahl der Arbeitskräfte	62,66 € je Arbeitskraft
16	Inhaber von Fahrschulen, Tanzschulen, Sportschulen, Musikschulen	Anzahl der Arbeitskräfte	62,66 € je Arbeitskraft
17	Musikkapellen, Musikalleinunterhalter etc.	Anzahl der Musiker	62,66 € je Musiker
18	Inhaber von Mineralölgroßhandlungen	Anzahl der Arbeitskräfte	62,66 € je Arbeitskraft
19	Inhaber von Tankstellen	Anzahl der Zapfstellen	31,33 € Zapfstelle
20	Inhaber von Waschanlagen	Anzahl der Waschplätze	31,33 € je Waschplatz
21	Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten oder Verkehr mit Taxen oder Mietwagen durchführen	Anzahl der Fahrzeuge	110,21 € je Taxe / Mietwagen
22	Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerklichen Betrieben, kunstgewerblichen Betrieben, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, Hausschlachter	Anzahl der Arbeitskräfte	52,26 € je Arbeitskraft

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 3	Spalte 3 Beitragssatz § 4
23	Inhaber von Hoch- und Tiefbauunternehmen	Anzahl der Arbeitskräfte	52,26 € je Arbeitskraft
24	Inhaber von Unternehmen der Haus- und Grundstückspflege, Wäschereien, Heißmangeln, Reinigungen, Gebäude-Reinigungsunternehmen, Änderungsschneidereien	Anzahl der Arbeitskräfte	52,26 € je Arbeitskraft
25	Inhaber von Betrieben zum Verreiben von Presseergebnissen, Druckereien	Anzahl der Arbeitskräfte	52,26 € je Arbeitskraft
26	Unternehmen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung	Anzahl der Fremdenbetten in den Häusern und Anzahl der Stellplätze auf den Zelt- Camping- und Wohnmobilstellplätzen, die von den Unternehmen bedient werden	
	a) Stromversorgung		0,38 € je Fremdenbett / Stellplatz
	b) Gasversorgung		0,38 € je Fremdenbett
	c) Wasserversorgung		0,38 € je Fremdenbett / Stellplatz
27	Geld- und Kreditinstitute, Bausparkassen, Postbanken, Finanzdienstleister	Anzahl der Arbeitskräfte	176,63 € je Arbeitskraft
28	Vermieter oder Verpächter von Räumlichkeiten an durch den Fremdenverkehr unmittelbar bevorteilte Personen bzw. Unternehmen	Größe der vermieteten oder verpachtete Fläche in m ²	0,06 € je m ²
29	Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Spielautomaten, Computerspielen	Anzahl der aufgestellten Spielautomaten/Computern	44,22 € je Spielautomat/ Computer
30	Inhaber von Bade- und Schwimmanlagen	Anzahl der Schwimmanlagen	3.055,05 € je Schwimmanlage
31	Inhaber von Eislaufhallen	Anzahl der Eislaufhallen	763,02 € je Eislaufhalle
32	Inhaber von Salz-Loungen	Anzahl der Salz-Loungen	265,16 € Je Salz-Lounge
33	Inhaber von Unternehmen der Vermietung von Wassersportfahrzeugen und -geräten	Anzahl der vorhandenen Entleihstellen	265,16 € je Entleihstelle
34	Inhaber von Minigolfanlagen	Anzahl der Minigolfanlagen	265,16 € je Minigolfanlage

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 3	Spalte 3 Beitragssatz § 4
35	Inhaber von Märchenparks, Vogel- ausstellungen, Ausstellungsräumen	Anzahl der Parks / Ausstellungen	265,16 € je Park / Ausstellung
36	Inhaber von Fitnesscentern	Anzahl der Fitnesscenter	313,66 € je Fitnesscenter
37	Inhaber von Kinder-Indoorparks	Anzahl der Kinder-Indoorparks	313,66 € je Kinder-Indoorpark
38	Inhaber von Indoor-Kletteranlagen	Anzahl der Indoor-Kletteranlagen	313,66 € je Indoor- Kletteranlage
39	Inhaber von Kegelbahnen	Anzahl der Kegelbahnen bahnen	125,12 € je Kegelbahn
40	Inhaber von Bowlingbahnen	Anzahl der Bowlingbahnen	250,24 € je Bowlingbahn
41	Wanderführer	Anzahl der Wanderführer	123,19 € je Wanderführer
42	Sonstige Personen und Unternehmen mit beitragsrelevanten Vorteilen aus dem Fremdenverkehr	Anzahl der Arbeitskräfte	62,66 € je Arbeitskraft

Beitragskalkulation zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) vom 22.12.2022

1. Allgemeines

Die Tourismusbeitragssätze müssen vom Rat der Stadt Bad Sachsa auf der Grundlage dieser Kalkulation, die er sich durch Beschluss zu Eigen machen muss, satzungsmäßig festgelegt werden.

Die Neufassung der Tourismusbeitragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Diese beinhaltet nur die Neukalkulation des Tourismusbeitrages für den dreijährigen Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 gem. §§ 9 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG). Die kalkulierten Gesamteinnahmen aus dem Tourismusbeitrag in Höhe von 131.000 € jährlich bleiben unverändert. Die Gesamteinnahmen aus dem Tourismusbeitrag wurden zuletzt am 01.01.2012 angepasst.

Wenn am Ende dieses Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten abweichen, dann sind Kostenüberdeckungen innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Die Erträge aus den Tourismusbeiträgen sind - wie bisher - geringer als die Aufwendungen für die Förderung des Tourismus und die Tourismuseinrichtungen. Die aus dem Tourismus in Bad Sachsa unmittelbar und mittelbar bevorteilten Personen und Unternehmen werden somit nicht unverhältnismäßig hoch zur Deckung dieser Aufwendungen herangezogen.

Die Stadt Bad Sachsa bedient sich der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchter, deren etwaiger Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener privater Dritter für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen.

Beitragsfähig ist der Aufwand der Stadt Bad Sachsa, der ihr für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen entsteht. Dazu zählen auch die Kosten Dritter, welche die Stadt Bad Sachsa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für die Aufwendungen für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen durch den Dritten zu erstatten hat.

Der Tourismusbeitrag wird ausschließlich zur Finanzierung des Aufwandes, der der Stadt Bad Sachsa für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen entsteht, erhoben und verwendet. Zur Finanzierung der Aufwendungen für die Förderung des Tourismus werden keine Einnahmen aus Gästebeiträgen erhoben und verwendet.

Der Beitragskalkulation liegen durchschnittlich jährlich 300.000 Gästeübernachtungen und 300.000 Tagesgäste zugrunde. Die prognostizierten Gästeübernachtungen basieren auf der tatsächlichen Entwicklung im Jahr 2022 und in den Vorjahren. Die Tagesgäste werden in Höhe der Übernachtungsgäste angenommen.

Die Kalkulation der Ausgaben der Übernachtungsgäste im Erhebungsgebiet Bad Sachsa und alle Ortsteile basiert auf der im Januar 2010 veröffentlichten Grundlagenstudie "Ausgaben der Übernachtungsgäste in Deutschland" des Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts für Fremdenverkehr e. V. an der Universität München (dwif e. V.).

Der Ermittlung der Ausgaben der Tagesgäste im Erhebungsgebiet liegt die im Jahr 2013 veröffentlichte Grundlagenstudie "Tagesreisen der Deutschen" des dwif e. V. zugrunde.

Zur Vereinheitlichung wurden die vom dwif e. V. ermittelten Ausgaben der Übernachtungsgäste und der Tagesgäste mit dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für den September 2022 hochgerechnet.

Für die Erhebung des Tourismusbeitrages wird das Erhebungsgebiet in ein Beitragsgebiet zusammengefasst.

Die Einnahmen aus Tourismusbeiträgen, die die Bad Sachsa Holding GmbH & Co KG und deren Töchter, deren etwaige Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundene private Dritte zur Finanzierung ihrer Aufwendungen für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen erhalten, unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht und stehen diesen in der von der Stadt Bad Sachsa eingenommenen Höhe zur Verfügung.

2. Entwicklung der Tourismusbeitragseinnahmen im Jahr 2022

In den Wirtschaftsplänen 2022 und der Forecast 2022 der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und der Bädergesellschaft Bad Sachsa mbH sind die Erträge (in der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG einschließlich Tourismusbeiträgen und Gästebeiträgen) und Aufwendungen sowie die sich hieraus ergebenden Jahresfehlbeträge, die den Kalkulationen der Tourismusbeiträge und der Gästebeiträge zugrunde liegen, zusammengefasst.

Vergleiche mit den einzelnen Beitragskalkulationen sind deshalb nicht möglich.

Die Wirtschaftspläne und der Forecast der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und der Bädergesellschaft Bad Sachsa mbH weisen am Jahresende 2022 Fehlbeträge aus. Dieses verdeutlicht, dass im Jahr 2022 keine Kostenüberdeckung aus den erhobenen Tourismusbeiträgen und Gästebeiträgen entsteht.

3. Ermittlung des in den Jahren 2023 bis 2025 durchschnittlich jährlich in die Beitragskalkulation einfließenden Aufwandes für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen

Den Aufwendungen und Erträgen für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG in den Jahren 2023 bis 2025 liegt der Wirtschaftsplan 2023 bis 2025 der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG zugrunde.

Die Beitragskalkulation berücksichtigt die Absenkung des jährlichen Zuschusses der Stadt Bad Sachsa an die Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG in vier Stufen, davon jeweils 100.000 € in den Jahren 2023 bis 2025. Mit der Absenkung des städtischen Zuschusses geht die Erwartung einher, dass die städtische Gesellschaft durch dauerhafte Reduzierung ihrer Leistungserbringung und des damit einhergehenden Aufwandes zu der nachhaltigen Haushaltskonsolidierung zur Stabilisierung der städtischen Finanzen beiträgt.

Der von der Stadt Bad Sachsa zu tragende Kostenanteil (Anteil der Allgemeinheit) beträgt gem. § 9 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 1 NKAG 10 vom Hundert. Der Eigenanteil der Stadt Bad Sachsa, der von den umlagefähigen Aufwendungen für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen abgesetzt und nicht durch Tourismusbeiträge gedeckt wird, entspricht der Wirtschafts- und Finanzkraft, die die Einwohner Bad Sachsas aus der kommunalen Tätigkeit zur Förderung des Tourismus und aus den Tourismuseinrichtungen im Erhebungsgebiet ziehen können.

Die jährlich rund 44 Mio. € Gesamtausgaben der Tagesgäste und Übernachtungsgäste in Bad Sachsa stärken die hiesige Wirtschaft und schaffen neben einer Vielzahl von Arbeitsplätzen auch ein vielfältiges Angebot an Einkaufsmöglichkeiten, Restaurants, Cafés, Wellness-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen.

In Bad Sachsas prägen eine Vielzahl kur- und touristische Einrichtungen aller Art das Erscheinungsbild des Kurgebietes und somit den Kurortcharakter. Dazu zählen die Tourist-Information, ein gestalteter und gärtnerisch bewirtschafteter Kurpark, ganzjährig aufgestellte Liegen in der Liegehalle und im Kurpark, Barfußpfad, Wassertretstelle, Wasserkaskade, Lese- bzw. Medienraum, freies WLAN im Kurpark, Bücherzellen, kulturelle, gesellige und sportliche öffentliche Veranstaltungen sowie die Förderung von Angeboten zu verschiedenen sportlichen und sonstigen gesundheitsdienlichen Aktivitäten für Gäste und Einwohner jeden Alters. Hierzu gehört auch das Erlebnisbad Salztal Paradies mit Eislaufhalle, die als Einzige im gesamten Harz ganzjährig für den Indoorsport geöffnet ist.

Alle Einrichtungen und Veranstaltungen können und werden auch von den Einwohnern genutzt.

Alle Aufwendungen und Erträge werden, entsprechend des Wirtschaftsplanes der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG in Nettobeträgen angegeben.

Tourismusbeitrag	Erlöse/ Aufwendungen
Aufwendungen für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa	200.000,00 €
davon gedeckt durch Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge (ohne Gästebeiträge und Tourismusbeiträge)	20.000,00 €
Tourismusbeitragsfähiger Aufwand	180.000,00 €
abzüglich Kostenanteil der Stadt Bad Sachsa (Anteil der Allgemeinheit) in Prozent	10%
abzüglich Kostenanteil der Stadt Bad Sachsa (Anteil der Allgemeinheit) in Euro	18.000,00 €
Umlagefähige Aufwendungen für die Förderung des Tourismus und die Tourismuseinrichtungen, die durch Tourismusbeiträge werden können	162.000,00 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Gästebeiträgen (Netto)	0,00 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Tourismusbeiträgen (Netto)	131.000,00 €
Verbleibende Aufwendungen für die Förderung des Tourismus und die Tourismuseinrichtungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa	31.000,00 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus dem Zuschuss der Stadt Bad Sachsa (Zuschuss abzüglich Kostenanteil der Stadt Bad Sachsa (Anteil der Allgemeinheit))	1.768,54 €
Verbleibende umlagefähige Aufwendungen für die Förderung des Tourismus und die Tourismuseinrichtungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa, die durch sonstige Einnahmen zu decken sind	29.231,46 €

Die kalkulierten Einnahmen aus dem Tourismusbeitrag betragen in den Jahren 2023 bis 2025 im Durchschnitt 131.000 € jährlich. Von den nach Abzug der aus Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen (ohne Tourismusbeiträge und Gästebeiträge) gedeckten verbleibenden umlagefähigen Gesamtaufwendungen für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen trägt die Stadt Bad Sachsa einen Kostenanteil (Anteil der Allgemeinheit) von 10,00 Prozent. Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 80,86 Prozent aus Tourismusbeiträgen und zu 19,14 Prozent aus sonstigen Entgelten gedeckt werden.

4. Ermittlung der tourismusbedingten Primärumsätze

Für die Kalkulation der Tourismusbeiträge in den Jahren 2023 bis 2025 werden pro Jahr 300.000 Gästeübernachtungen im Erhebungsgebiet zugrunde gelegt. Der Anteil des Tagesausflugsverkehrs am gesamten touristischen Umsatz in Bad Sachsa wird in gleicher Höhe wie die Gästeübernachtungen im Erhebungsgebiet angenommen.

Als „Tagesreisen“ werden Reisen ohne Übernachtungsaufenthalt berücksichtigt. Die Tagesreisen werden nicht in eine zeitliche „Mindestdauer“ (z. B. in Stunden) oder in eine zurückgelegte

„Mindestentfernung“ (z. B. in Kilometer) eingeschränkt. Als Tagesausflug wird jedes Verlassen des Wohnumfeldes mit privatem Motiv bezeichnet, mit dem keine Übernachtung verbunden ist und das nicht als Fahrt zur oder von der Schule, zum Arbeitsplatz, zur Berufsausübung vorgenommen wird, nicht als Einkaufsfahrt zur Deckung des täglichen Bedarfs dient (z. B. Lebensmittel) und nicht einer gewissen Routine oder Regelmäßigkeit unterliegt (z. B. regelmäßige Vereinaktivitäten, Arztbesuche, Gottesdienstbesuche).

Nach der Grundlagenstudie des dwif e. V. aus dem Jahr 2013 zu den Ausgaben der Tagesgäste, teilen sich diese auf für Verpflegung in der Gastronomie, Lebensmitteleinkäufe und Einkäufe sonstiger Waren, Sport und Unterhaltung, lokaler Transport und sonstige Dienstleistungen im Erhebungsgebiet.

a) Ausgaben der Übernachtungsgäste

Die Ausgaben der Übernachtungsgäste im Erhebungsgebiet sind nach der im Januar 2010 veröffentlichten Grundlagenstudie "Ausgaben der Übernachtungsgäste in Deutschland" des Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts für Fremdenverkehr e. V. an der Universität München (dwif e. V.), Schriftenreihe Nr. 53 / 2010, ermittelt.

Die Ausgaben der Übernachtungsgäste sind mit dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex bis September 2022 hochgerechnet.

Das dwif e. V. hat in dieser Publikation u. a. die Ausgaben der Übernachtungsgäste nach Unterkunfts- und Ausgabenarten im Reisegebiet Harz angegeben.

Die Ausgaben werden nach folgenden Kategorien aufgeteilt:

- **Unterkunft**, inklusive der im Übernachtungspreis enthaltenen Mahlzeiten (z. B. Frühstück, Halbpension, Vollpension) und sonstigen Paketleistungen (z. B. Erlebnisbadnutzung, Saunanutzung).
- **Verpflegung in der Gastronomie**, mit Essen und Getränken in Restaurants, Cafés etc., die nicht im Preis der Unterkunft enthalten sind (z. B. Frühstück, Halb-/ Vollpension, Restaurant-/ Cafébesuche, etc.).
- **Lebensmitteleinkäufe**, einschließlich Getränken in Lebensmittelgeschäften zur Selbstverpflegung (z. B. in Supermärkten, beim Bäcker, Schlachter etc.) **und Einkäufe sonstiger Waren** (z. B. Kleidung, Schuhe, Schmuck, Souvenirs, Zeitungen).
- **Freizeit und Unterhaltung**, inhaltlich die Eintrittsgebühren für die Nutzung von Erholungs-, Freizeit, Sport- und Unterhaltungseinrichtungen (z. B. Erlebnisbäder).
- **Lokaler Transport**, durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zum Personentransport vor Ort (z. B. Taxi, ÖPNV).
- **Sonstige Dienstleistungen** beinhalten die Inanspruchnahme von Wellness-, Schönheits- oder Gesundheitsdienstleistungen und weiteren Dienstleistungen aller Art (z. B. Massagen, Friseur).

In der Unterkunftsart Jugendgästehaus/Gruppenhäuser sind die Ausgaben für die Unterkunft nach den örtlichen Preisen berücksichtigt, da diese deutlich von den Angaben des dwif e. V. abweichen. Die vom dwif e. V. ermittelten Ausgaben der Übernachtungsgäste wurden in den Ausgabearten Verpflegung in der Gastronomie, Lebensmittel und sonstige Einkäufe sowie sonstige Dienstleistungen um 75 % reduziert. Die Ausgaben für Freizeit- und Unterhaltung sowie für lokale Transporte wurden um 50 % gekürzt.

Von den Übernachtungen in der Unterkunftsart Jugendgästehaus/Gruppenhäuser entfallen rund ein Drittel auf Kinder und Jugendliche. Es wird davon ausgegangen, dass diesen aufgrund ihres Alters nur ein vergleichsweise geringes finanzielles Budget sowie ihren Betreuern und den sonstigen Gruppen aufgrund eines vornehmlichen Aufenthaltes im Erhebungsgebiet zur gemeinsamen Freizeitgestaltung im Regelfall wenig Freizeit zur individuellen Gestaltung mit der Möglichkeit entsprechende Ausgaben zu tätigen, zur Verfügung steht.

Aufgrund der strukturellen Bedingungen im Erhebungsgebiet wurde der Ausgabeansatz "Lokaler Transport" um 75 % verringert.

Die in der Anlage zu dieser Beitragskalkulation beigefügte Auswertung ergibt, dass jeder Übernachtungsgast im Erhebungsgebiet im Durchschnitt täglich 92,82 € ausgibt. Unter Berücksichtigung der Anzahl der Übernachtungen in den einzelnen Unterkunfts-kategorien resultiert hieraus ein durchschnittlicher täglicher Gesamtumsatz von 112,72 € pro Übernachtungsgast.

Aus den Ausgaben der Übernachtungsgäste ergeben sich im Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 jährlich im Durchschnitt 33.817.258 € tourismusbedingte Primärumsätze.

b) Ausgaben der Tagesgäste

Die Ausgaben der Tagesgäste basieren auf der im Jahr 2013 veröffentlichten Grundlagenuntersuchung "Tagesreisen der Deutschen" des Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts für Fremdenverkehr e. V. an der Universität München (dwif e. V.), Schriftenreihe Nr. 55 / 2013.

Die Ausgaben der Tagesgäste nach dem Stand April 2013 wurden mit dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes bis September 2022 hochgerechnet.

Die Grundlagenstudie des dwif e. V. zu den Ausgaben der Tagesgäste beinhaltet 3,93 € Ausgaben der Tagesgäste für lokale Transportkosten, in Pauschalarrangements enthaltene Leistungen (z. B. inkludierte Mittagessen und Museumsbesuche bei organisierten Busreisen) sowie die Inanspruchnahme von Wellness-, Schönheits- oder Gesundheitsdienstleistungen (z.B. Massagen, Fitnessprogramme). Dieser Betrag wurde im Verhältnis des Durchschnitts der Ausgaben der Übernachtungsgäste für Verpflegung in der Gastronomie, Einkäufe, Freizeit- und Unterhaltung, lokaler Transport und sonstige Dienstleistungen aufgeteilt und in den einzelnen Ausgabearten berücksichtigt.

Die Ausgaben pro Tagesreisenden betragen 33,98 €. Im Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 ergeben sich hieraus jährlich im Durchschnitt 10.194.000 € tourismusbedingte Primärumsätze.

c) Ausgaben der Übernachtungs- und Tagesgäste zusammen

Die tourismusbedingten Primärumsätze aller Übernachtungs- und Tagesgäste im Erhebungsgebiet betragen im Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 jährlich im Durchschnitt 44.011.258 €.

5. Aufteilung der Gesamtausgaben nach ihrer Entstehung

a) Ausgaben der Übernachtungsgäste

Ausgabeart	Anteil	Gesamtausgaben
Unterkunft	43,96%	14.866.840,00 €
Verpflegung in der Gastronomie	20,45%	6.915.591,40 €
Lebensmitteleinkäufe und	18,68%	6.316.071,20 €
Einkäufe sonstiger Waren		
Freizeit- und Unterhaltung	9,34%	3.157.877,60 €
Lokaler Transport	0,50%	167.960,90 €
Sonstige Dienstleistungen	7,08%	2.392.916,90 €
Gesamt	100,01%	33.817.258,00 €

b) Ausgaben der Tagesgäste

Ausgabeart	Anteil	Gesamtausgaben
Verpflegung in der Gastronomie	35,29%	3.597.000,00 €
Lebensmitteleinkäufe und Einkäufe sonstiger Waren	49,32%	5.028.000,00 €
Freizeit- und Unterhaltung	13,86%	1.413.000,00 €
Lokaler Transport	0,06%	6.000,00 €
Sonstige Dienstleistungen	1,47%	150.000,00 €
<u>Gesamt</u>	<u>100,00%</u>	<u>10.194.000,00 €</u>

c) Gesamtausgaben der Übernachtungsgäste und Tagesgäste

Ausgabeart	Anteil	Gesamtausgaben
Übernachtung	33,78%	14.866.840,00 €
Verpflegung in der Gastronomie	23,89%	10.512.591,40 €
Lebensmitteleinkäufe und Einkäufe sonstiger Waren	25,78%	11.344.071,20 €
Freizeit- und Unterhaltung	10,39%	4.570.877,60 €
Lokaler Transport	0,40%	173.960,90 €
Sonstige Dienstleistungen	5,78%	2.542.916,90 €
<u>Gesamt</u>	<u>100,02%</u>	<u>44.011.258,00 €</u>

d) Ermittlung der Primärgewinne

Branche	Gewinn- Primärgewinn quote *	
Übernachtung	23,50%	3.493.707,40 €
Verpflegung in der Gastronomie	28,14%	2.958.243,22 €
Lebensmitteleinkäufe und Einkäufe sonstiger Waren	17,52%	1.987.481,27 €
Freizeit- und Unterhaltung	24,50%	1.119.865,01 €
Lokaler Transport	37,00%	64.365,53 €
Sonstige Dienstleistungen	36,14%	919.010,17 €
<u>Gesamt</u>		<u>10.542.672,60 €</u>

e) Ermittlung der Sekundärgewinne

Von den Betriebsausgaben der Branchen werden vor Ort aufgewendet für:

Ausgabeart	Anteil	Sekundärumsatz	Gewinnquote *	Sekundär-gewinn
Wareneinsatz	33,00%	14.523.715,14 €	15,75%	2.287.485,13 €
Mobilien	3,00%	1.320.337,74 €	20,75%	273.970,08 €
Energie	6,00%	2.640.675,48 €	13,00%	343.287,81 €
Abschreibungen, Reparaturen	8,00%	3.520.900,64 €	27,39%	964.374,69 €
Zinsen/ Banken	5,00%	2.200.562,90 €	7,50%	165.042,22 €
Sonstige Dienstleistungen	4,00%	1.760.450,32 €	36,14%	636.226,75 €
Vermietung und Verpachtung	4,00%	1.760.450,32 €	5,00%	88.022,52 €
Gesamt	63,00%	27.727.092,54 €		4.758.409,20 €

* Die Gewinnquoten wurden anhand der vom Bundesministerium der Finanzen am 20.12.2021 herausgegebenen Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2020 zur Schätzung von Umsätzen und Gewinnen der Gewerbetreibenden und eigener Berechnungen festgestellt.

f) Ermittlung der Beitragsquote

Primärgewinne	10.542.672,60 €
Sekundärgewinne	4.758.409,20 €

Summe der tourismusbeitragsrelevanten Gewinne **15.301.081,80 €**

Umlagefähiger Aufwand:	131.000,00 €	<u>0,85615% Beitragsquote</u>
tourismusrelevante Gewinne:	15.301.081,80 €	

Hinter der Beitragsquote verbirgt sich keine zusätzliche Besteuerung der Gewinne. Der Beitragsquote kommt damit kein Abschöpfungscharakter zu. Der Tourismusbeitrag stellt lediglich eine adäquate Beteiligung derjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die am Tourismus partizipieren, an dem Aufwand für die Förderung des Tourismus und die Tourismuseinrichtungen dar.

Es handelt sich hierbei nicht um die im Einzelfall tatsächlich erzielten Gewinne. Vielmehr wird von einer Vorteilsfiktion ausgegangen, d.h. es werden für die am Tourismus in Bad Sachsa teilhabenden Personen und Unternehmen erhöhte Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten unterstellt.

6. Erläuterung der Beitragssätze

Der Rat der Stadt Bad Sachsa muss gemeinsam mit der Kalkulation auch über vorgenommene Differenzierungen bei den gewerbe- oder berufsgruppenbezogenen Vorteilssätzen (§ 4 Abs. 2 Tourismusbeitragssatzung in Verbindung mit der Anlage) beschließen.

Die von den Inhabern der Restaurants, Gaststätten, Cafés, Imbiss-Stuben oder –ständen etc. zur Bewirtung gegen Entgelt vorgehaltenen Außensitzplätze und/oder Außenstehplätze sind unmittelbar wetterabhängig. Außensitzplätzen und/oder Außenstehplätzen werden bei niedrigen Temperaturen sowie an Regentagen nahezu nicht in Anspruch genommen. Es wird davon ausgegangen, dass die Außensitzplätze und/oder Außenstehplätze durchschnittlich an rund 90 Ta-

gen im Jahr genutzt werden können. Es werden deshalb für alle Außensitzplätze und/oder Außenstehplätze nur 25 Prozent des Tourismusbeitrages für Innensitzplätze und/oder Innenstehplätze erhoben. Hiermit wird der im Regelfall eingeschränkten jahreszeitabhängigen Nutzungsmöglichkeit Rechnung getragen.

In der Branche "Lebensmitteleinkäufe und Einkäufe sonstiger Waren" wird der Beitragssatz für Verkaufswagen anhand des besonderen wirtschaftlichen Vorteils, den diese Beitragspflichtigen aus dem Tourismus in Bad Sachsa haben, festgelegt. Der danach verbleibende, von den Beitragspflichtigen aus dieser Branche zu entrichtende Abgabesatz wird jeweils zur Hälfte auf die Anzahl der Arbeitskräfte von Betrieben des Einzelhandels und der Versorgung dienender Läden jeweils mit überwiegender Bedienung und der Summe der m²-Verkaufs- und Ausstellungsfläche in den Discountgeschäften, Super- und Verbrauchermärkten sowie SB-Warengeschäften jeweils mit überwiegender Selbstbedienung, verteilt.

Während Selbstbedienungsgeschäfte in der Regel auf einer großen Verkaufsfläche ein breites Warensortiment anbieten und das Personal überwiegend an den Kassen und zum Auffüllen der Warenauslagen eingesetzt wird, besitzen Bedienungsgeschäfte regelmäßig eine kleinere Verkaufsfläche, ein thematisch eingegrenztes Warensortiment und wickeln nur einen geringen Prozentsatz der Verkäufe ohne Beratung der Kunden oder Serviceleistungen ab.

In der Branche "Sonstige Dienstleistungen" wird der Beitragssatz für Badeärzte sowie Ärzte mit Fachrichtungen entsprechend der anerkannten spezifischen Heilanzeigen gegenüber den allgemeinen Ärzten um 50 Prozent angehoben. Die Erhöhung des Beitragssatzes erfolgt, weil diese Ärzte erfahrungsgemäß aus dem Tourismus im Erhebungsgebiet stärker profitieren als Angehörige anderer Heilberufe.

Die Beitragssätze in der Branche "Freizeit und Unterhaltung" können insbesondere aufgrund der ganzjährigen oder saisonal beschränkten Nutzungsmöglichkeit und der Inanspruchnahme-möglichkeit in Abhängigkeit von Alter und/oder körperlichen Einschränkungen (z. B. Behinderungen) nicht durch einen einheitlichen Umlegungsmaßstab ermittelt werden.

Der Beitragssatz für das Erlebnisbad Salztal Paradies berücksichtigt die ganzjährigen täglichen Öffnungszeiten sowie das umfangreiche Freizeitangebot mit einer Bade- und Saunalandschaft. Das Erlebnisbad Salztal Paradies kann von Personen jeden Alters genutzt werden.

Der Beitragssatz für die Eislaufhalle bezieht ein, dass die Eislaufhalle nicht uneingeschränkt von allen Personen (z. B. Kleinkinder, körperbehinderten oder in ihrer körperlichen Beweglichkeit eingeschränkten Personen) genutzt werden kann. Die Frequentierung wird somit geringer als im Erlebnisbad Salztal Paradies eingeschätzt.

Der Tourismusbeitrag für die Bowlingbahnen im Bowling-Center im Salztal Paradies ist höher als der von der Kegelbahn im Erhebungsgebiet. Die unterschiedliche Beitragshöhe berücksichtigt die Lage der Bowlingbahnen in den Freizeiteinrichtungen im Salztal Paradies in unmittelbarer Nähe zum Ferienpark. Es wird davon ausgegangen, dass diese insbesondere auch einen Anziehungspunkt für Tagesgäste darstellen.

Die Beitragssätze für die örtlichen Fitnesscenter, den Kinder-Indoorspielplatz und der Clip'n Climp Kletterarena wurden unter Beachtung der ganzjährigen Öffnungszeiten und der witterungsunabhängigen Möglichkeit zur Inanspruchnahme festgesetzt.

Die Nutzungsmöglichkeiten des Bootsverleihs und der Minigolfanlagen sind saisonabhängig. Diese können nur eingeschränkt von kleinen Kindern, körperbehinderten oder in ihrer körperlichen Beweglichkeit eingeschränkten Menschen frequentiert werden. Die Vogelstation und der Märchengrund sind nur bedingt saisonabhängig und können regelmäßig von allen Touristen besucht werden. Die Salz-Lounge kann wetter- und jahreszeitenunabhängig ganzjährig von einer beschränkten Anzahl Personen gleichzeitig besucht werden.

Die zentrale Lage des Bootsverleihs und der Minigolfanlagen im Kurpark Bad Sachsa bzw. am Sportplatz in Steina (Anbindung an die Ortsmitte durch einen Wanderweg) zieht mehr Besucher an, als die außerhalb der Kureinrichtungen gelegene Vogelstation und der Märchenpark. Aus den vorgenannten Gründen wird von diesen Einrichtungen ein einheitlicher Tourismusbeitrag erhoben.

Geführte Wanderungen durch Wanderführer müssen vereinbart werden. Die Inanspruchnahme-möglichkeit ist somit begrenzt.

**Prognostizierte jährliche Übernachtungen
in Bad Sachsa, Steina, Neuhoof und Tettenborn**

	Prognostizierte durchschnittliche jährliche Übernachtungen in den Jahren 2023, 2024, 2025	Prozentualer Anteil
Übernachtungen gesamt in Bad Sachsa einschließlich Ortsteilen	300.000	100,00%
Hotels, Pensionen	109.221	36,41%
Ferienwohnungen, Privatzimmer	160.900	53,63%
Wohnmobilstellplatz	500	0,17%
Jugendherberge / Gruppenhäuser / Jugendgästehaus	10.570	3,52%
Jahresgästekarteneinhaber	18.810	6,27%
Übernachtungen gesamt in Bad Sachsa	275.880	100,00%
Hotels, Pensionen	105.486	38,24%
Ferienwohnungen, Privatzimmer	147.129	53,33%
Wohnmobilstellplatz	500	0,18%
Jugendherberge / Gruppenhäuser / Jugendgästehaus	5.335	1,93%
Jahresgästekarteneinhaber	17.430	6,32%
Übernachtungen gesamt in Steina	16.443	100,00%
Hotels, Pensionen	3.735	22,71%
Ferienwohnungen, Privatzimmer	11.779	71,63%
Jahresgästekarteneinhaber	930	5,66%
Übernachtungen gesamt in Neuhoof und Tettenborn	7.678	100,00%
Ferienwohnungen, Privatzimmer	1.992	25,95%
Jugendherberge / Gruppenhäuser / Jugendgästehaus	5.235	68,19%
Jahresgästekarteneinhaber	450	5,86%

Durchschnittliche Ausgaben pro Tag und Person der Übernachtungsgäste im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa im dreijährigen Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025

Die Ausgaben der Übernachtungsgäste basieren auf der im Januar 2010 veröffentlichten Grundlagenstudie "Ausgaben der Übernachtungsgäste in Deutschland" des Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts für Fremdenverkehr e. V. an der Universität München (dwif e. V.). Die Ausgaben der Übernachtungsgäste wurden im Zeitraum Mai 2008 bis April 2009 erfasst. Die Ausgaben wurden ab Mai 2009 bis einschließlich September 2022 mit dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für diesen Zeitraum hochgerechnet.

	Unterkunft	Verpflegung in der Gastronomie	Lebensmittel- einkäufe und Einkäufe sonstiger Waren	Freizeit- und Unterhaltung	Lokaler Transport (1)	Sonstige Dienst- leistungen	Insgesamt	
Hotels/Hotels Garnis								(2)
Preiskategorie bis unter 50 €	47,90 €	21,43 €	22,33 €	10,84 €	0,61 €	9,17 €	112,28 €	(2)
Preiskategorie 50 bis unter 75 €	80,56 €	29,31 €	21,95 €	10,97 €	0,90 €	8,26 €	151,95 €	(2)
Preiskategorie 75 € und mehr	119,55 €	44,28 €	32,79 €	14,59 €	1,68 €	17,82 €	230,71 €	(2)
Pensionen	44,15 €	32,15 €	18,72 €	10,07 €	0,65 €	9,17 €	114,91 €	(2)
Durchschnitt	73,04 €	31,79 €	23,95 €	11,62 €	0,96 €	11,11 €	152,46 €	
Privatquartiere	37,83 €	21,56 €	20,66 €	10,20 €	0,29 €	3,36 €	93,90 €	(3)
Ferienhäuser/-wohnungen	35,24 €	16,01 €	19,75 €	10,07 €	0,39 €	9,55 €	91,01 €	(2)
Durchschnitt	36,54 €	18,79 €	20,21 €	10,14 €	0,34 €	6,46 €	92,46 €	
Jugendgästehaus/Gruppenhäuser	30,54 €	4,81 €	5,33 €	5,74 €	0,19 €	1,23 €	47,84 €	(4)
Wohnmobile	- €	31,79 €	23,95 €	11,62 €	- €	11,11 €	78,47 €	(5)
Ausgabendurchschnitt	46,71 €	21,80 €	18,36 €	9,78 €	0,37 €	7,48 €	92,81 €	

Durchschnittliche Ausgaben pro Tag und Person der Tagesgäste im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa im dreijährigen Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025

Die Ausgaben der Tagesgäste basieren auf der im Jahr 2013 veröffentlichten Grundlagenuntersuchung zu den "Tagesreisen der Deutschen" des Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts für Fremdenverkehr e. V. an der Universität München (dwif e. V.). Die Ausgaben der Tagesgäste wurden im Zeitraum Mai 2012 bis April 2013 erfasst. Die Ausgaben wurden ab Mai 2013 bis einschließlich September 2022 mit dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für diesen Zeitraum hochgerechnet.

	Verpflegung in der Gastronomie	Lebensmittel-einkäufe und Einkäufe sonstiger Waren	Freizeit- und Unterhaltung	Lokaler Transport (1)	Sonstige Dienstleistungen	Insgesamt	Erläuterung
	11,99 €	16,76 €	4,71 €	0,02 €	0,50 €	33,98 € (6)	

Erläuterungen:

- (1) Die Ausgaben der Tages- und Übernachtungsgäste für den lokalen Transport (mit Ausnahme der kostenfreien Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs mit dem Harzer Urlaubsticket "HATIX") im Reisegebiet Harz betragen aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse nur 25 % der vom dwif e. V. ermittelten Werte.
 - (2) Ausgaben der Übernachtungsgäste nach Unterkunfts- und Ausgabearbeit Reisegebiet Harz
 - (3) Ausgaben der Übernachtungsgäste in Privatquartieren unter 9 Betten in Niedersachsen
 - (4) Im Jugendgästehaus und in den Gruppenhäusern wurden die Ausgaben für die Unterkunft nach den örtlichen Preisen ermittelt. Die vom dwif e. V. ermittelten Ausgaben der Übernachtungsgäste im Jugendgästehaus und in den Gruppenhäusern wurden in den Ausgabearbeit Verpflegung im Gastgewerbe, Lebensmittel und sonstige Einkäufe, lokaler Transport sowie sonstige Dienstleistungen um 75 % reduziert. Die Ausgaben für Freizeit- und Unterhaltung wurden um 50 % gekürzt.
 - Von den Übernachtungen in dieser Kategorie entfallen rund 40 Prozent auf Kinder, Jugendliche, Schüler und Studenten. Es wird davon ausgegangen, dass die Aufenthalte im Erhebungsgebiet vornehmlich zur gemeinsamen Freizeitgestaltung erfolgen und den Gästen aufgrund ihrer Altersstruktur und des Zwecks ihres Aufenthaltes im Regelfall nur ein geringeres finanzielles Budget und weniger Freizeit zur individuellen Gestaltung und mit der Möglichkeit entsprechende Ausgaben zu tätigen, zur Verfügung stehen.
 - (5) Durchschnittliche Ausgaben der Gäste in der Kategorie Hotels/Hotels Garnis, Pensionen ohne Ausgaben für Unterkunft und lokalen Transport
 - (6) Ausgaben der Tagesreisenden im Reisegebiet Harz, Weserbergland und Niedersachsen.
- Die Ausgaben der Tagesgäste beinhalten 3,93 € Ausgaben für in Pauschalarrangements enthaltene Leistungen (z. B. inkludierte Mittagessen und Museumsbesuche bei organisierten Busreisen) sowie die Inanspruchnahme von Wellness-, Schönheits- oder Gesundheitsdienstleistungen (z.B. Massagen, Fitnessprogramme). Dieser Betrag wurde im Verhältnis des Durchschnitts der Ausgaben der Übernachtungsgäste für Verpflegung in der Gastronomie, Einkäufe, Freizeit- und Unterhaltung und sonstige Dienstleistungen aufgeteilt und in den einzelnen Ausgabearbeit berücksichtigt.

Ausgaben der Übernachtungsgäste im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa pro Tag im Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025							
Unterkunft	Prognostizierte durchschnittliche jährliche Übernachtungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa	x Ausgaben	= Umsatz	x Ausgaben	= Umsatz	x Ausgaben	= Umsatz
		Unterkunft		Verpflegung in der Gastronomie		Lebensmittel-einkäufe und Einkäufe sonstiger Waren	
Hotels, Hotels garni, Pensionen	109.220	73,04 €	7.977.428,80 €	31,79 €	3.472.103,80 €	23,95 €	2.615.819,00 €
Privatquartiere,	179.710	36,54 €	6.566.603,40 €	18,79 €	3.376.750,90 €	20,21 €	3.631.939,10 €
Ferienhäuser/-wohnungen	10.570	30,54 €	322.807,80 €	4,81 €	50.841,70 €	5,33 €	56.338,10 €
Jugendgästehaus/Gruppenhäuser	500	- €	- €	31,79 €	15.895,00 €	23,95 €	11.975,00 €
Wohnmobile	300.000		14.866.840,00 €		6.915.591,40 €		6.316.071,20 €
Gesamt		46,71 €		21,80 €		18,36 €	
Ausgabendurchschnitt			49,56 €		23,05 €		21,05 €
Umsatzdurchschnitt							
Ausgaben der Tagesgäste im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa pro Tag im Kalkulationszeitraum 2022							
Tagesgäste				x Ausgaben	= Umsatz	x Ausgaben	= Umsatz
				Verpflegung in der Gastronomie		Lebensmittel-einkäufe und Einkäufe sonstiger Waren	
	300.000			11,99 €	3.597.000,00 €	16,76 €	5.028.000,00 €
Gesamtausgaben der Übernachtungsgäste und der Tagesgäste im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa im Kalkulationszeitraum 2022							
		Gesamtumsatz Unterkunft	Gesamtumsatz in der Gastronomie	Gesamtumsatz Lebensmittel-einkäufe und Einkäufe sonstiger Waren			
	600.000	14.866.840,00 €	10.512.591,40 €				11.344.071,20 €

<u>Ausgaben der Übernachtungsgäste im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa pro Tag im Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025</u>							
x Ausgaben	= Umsatz	x Ausgaben	= Umsatz	x Ausgaben	= Umsatz	Gesamtumsatz	Ausgaben- durchschnitt
Freizeit- und Unterhaltung		Lokaler Transport		Sonstige Dienstleistungen			
11,62 €	1.269.136,40 €	0,96 €	104.851,20 €	11,11 €	1.213.434,20 €	16.652.773,40 €	152,47 €
10,14 €	1.822.259,40 €	0,34 €	61.101,40 €	6,46 €	1.160.926,60 €	16.619.580,80 €	92,48 €
5,74 €	60.671,80 €	0,19 €	2.008,30 €	1,23 €	13.001,10 €	505.668,80 €	47,84 €
11,62 €	5.810,00 €	- €	- €	11,11 €	5.555,00 €	39.235,00 €	78,47 €
	3.157.877,60 €		167.960,90 €		2.392.916,90 €	33.817.258,00 €	
9,78 €		0,37 €		7,48 €			92,82 €
	10,53 €		0,56 €		7,98 €	112,72 €	
<u>Ausgaben der Tagesgäste im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa pro Tag im Kalkulationszeitraum 2022</u>							
x Ausgaben	= Umsatz	x Ausgaben	= Umsatz	x Ausgaben	= Umsatz	Gesamtumsatz	Ausgaben- durchschnitt
Freizeit- und Unterhaltung		Lokaler Transport		Sonstige Dienstleistungen			
4,71 €	1.413.000,00 €	0,02 €	6.000,00 €	0,50 €	150.000,00 €	10.194.000,00 €	33,98 €
<u>Gesamtausgaben der Übernachtungsgäste und der Tagesgäste im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa im Kalkulationszeitraum 2022</u>							
Gesamtumsatz Freizeit- und Unterhaltung	Gesamtumsatz Lokaler Transport	Gesamtumsatz Sonstige Dienstleistungen	Gesamtumsatz				
4.570.877,60 €	173.960,90 €	2.542.916,90 €	44.011.258,00 €				

Zusammenfassung der wesentlichen Vorteils- und Beitragsbemessung für die Tourismusbeitragskalkulation 2023 bis 2025

Branche	Primärerträge	Sekundärerträge	Beitragsquote	Umlageungsmaßstab neu/ alt		Beitragsatz neu/ alt	
				2023 bis 2025	2022	2023 bis 2025	2022
Hotels, Hotels garni, Pensionen	1.874.695,77 €		16.050,21 €	758	683 Betten	21,17 €	21,88 € je Bett
Privatzimmer, Ferienhäuser/ -wohnungen	1.543.151,80 €		13.211,69 €	1.700	1.694 Betten	7,77 €	8,06 € je Bett
Jugendgästehaus/Gruppenhäuser	75.859,83 €		649,47 €	102	162 Betten	6,37 €	7,22 € je Bett
Unterkunft Gesamt	3.493.707,40 €		29.911,37 €	2.560	2.539 Betten		
Gasstätten	2.958.243,22 €		25.327,00 €	1.491	1.487 Innen-Sitz- oder -Stehplätze	14,98 €	15,06 € je Innen-Sitz- oder -Stehplatz
Einkäufe	1.987.481,27 €	2.561.455,22 €	38.945,72 €	799	773 Aussen-Sitz- oder -Stehplätze	3,75 €	3,77 € je Aussen-Sitz- oder -Stehplatz
				101	63 Arbeitskräfte	192,29 €	247,24 € je Arbeitskraft
				5.983	6.088 m² Verkaufsfläche	3,24 €	3,85 € je m² Verkaufsfläche
				4	4 Verkaufswagen	25,60 €	39,10 € je Verkaufswagen
sonstige Dienstleistungen	919.010,17 €	636.226,75 €	13.315,16 €	200	217 Arbeitskräfte	62,66 €	56,87 € je Arbeitskraft
				4	6 Arbeitskräfte	93,99 €	85,31 € je Arbeitskraft (Badearzt etc.)
				3	3 Waschanlagen/Waschplätze	31,33 €	28,44 € je Waschanlage/Waschplatz
lokaler Transport	64.365,53 €		551,07 €	10	10 Zapfstellen	31,33 €	28,44 € je Zapfstelle
Handwerk		964.374,69 €	8.256,49 €	5	5 PKW	110,21 €	108,53 € je PKW
Energie		343.287,81 €	2.939,06 €	158	160 Arbeitskräfte	52,26 €	51,64 € je Arbeitskraft
				2.560	2.539 Betten	0,38 €	0,39 € je Bett für Strom
						0,38 €	0,39 € je Bett für Wasser
						0,38 €	0,39 € je Bett für Gas
Banken	165.042,22 €		1.413,01 €	8	9 Arbeitskräfte	176,63 €	157,10 € je Arbeitskraft
Vermietung und Verpachtung	88.022,52 €		753,60 €	12.500	13.000 m² Fläche	0,06 €	0,06 € je m² Fläche
Freizeit- und Unterhaltung	1.119.865,01 €		9.587,72 €	38	38 Spielautomaten	44,22 €	44,71 € je Spielautomat
				1	1 Schwimmmanlage	3.055,05 €	3.086,00 € je Schwimmmanlage
				1	1 Eislaufhalle	763,02 €	771,51 € je Eislaufhalle
				1	1 Salz Lounge	265,16 €	268,11 € je Salzlounge
				1	1 Bootsverleih	265,16 €	268,11 € je Bootsverleih
				2	2 Minigolfanlagen	265,16 €	268,11 € je Minigolfanlage
				1	1 Vogelstation	265,16 €	268,11 € je Vogelstation
				1	1 Märchengrund	265,16 €	268,11 € je Märchengrund
				2	2 Fitnesscenter	313,66 €	317,15 € je Fitnesscenter
				1	1 Indoor-Kletteranlage	313,66 €	317,15 € je Indoor-Kletteranlage
				1	1 Kinder-Indoorpark	313,66 €	317,15 € je Kinder-Indoorpark
				1	1 Kegelbahn	125,12 €	126,51 € je Kegelbahn
				4	4 Bowlingbahnen	250,24 €	253,02 € je Bowlingbahn
				1	1 Wanderführer	123,19 €	124,56 € je Wanderführer
Gesamt	10.542.672,60 €	4.758.409,21 €	131.000,20 €	1			